

VG Bremen

Urteil vom 5.6.2008

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Hinsichtlich der Kostenentscheidung ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der im Jahre 1966 in der Provinz Diyarbakir in der Osttürkei geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger, Kurde und yezidischer Religionszugehörigkeit. Er wehrt sich gegen den Widerruf seiner Asylanerkennung.

Der Kläger reiste am 14.12.1985 im Besitz eines gültigen türkischen Reisepasses in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Mit einem am 20.12.1985 bei der Ausländerbehörde Celle eingegangenen Schreiben seines damaligen Bevollmächtigten stellte er einen Asylantrag und berief sich auf politische Verfolgung wegen seiner kurdischen Abstammung und seiner yezidischen Religionszugehörigkeit. Dieser Antrag wurde von dem früheren Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: BAFI) mit Bescheid vom 27.02.1987 abgelehnt.

Die dagegen gerichtete Asylklage hatte Erfolg. Das VG Stade verpflichtete die Beklagte mit Urteil vom 25.07.1989 (4 VG A 450/87), den Kläger wegen Gruppenverfolgung von Yeziden in der Türkei als Asylberechtigten anzuerkennen. Nach Rechtskraft dieses Urteils erkannte das BAFI mit Bescheid vom 26.07.1993 dementsprechend den Kläger als Asylberechtigten an.

Ende April 1995 nahm der Kläger seinen Wohnsitz in Bremen.

Am 24.08.1999 tötete er im Auftrag der regionalen PKK-Führung und im Zusammenwirken mit zwei anderen Kurden das PKK-Mitglied S A und dessen Frau A D. Deswegen wurde er mit Urteil des Landgerichts Bremen vom 20.02.2003 (25 Ks 210 Js 37010/99) rechtskräftig wegen Totschlags in zwei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt, die er noch abbüßt.

Im Hinblick auf dieses Urteil wandte sich die Ausländerbehörde Bremen mit Schreiben vom 23.04.2004 an das BAFl und bat um Prüfung der Einleitung eines Widerrufsverfahrens.

Das nunmehr zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) leitete daraufhin ein Widerrufsverfahren ein und hörte den Kläger hierzu an.

Mit Bescheid des Bundesamts vom 05.04.2006 wurde die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter widerrufen. Zugleich stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Seit dem Anerkennungsbescheid vom 26.07.1993 sei eine grundlegende Änderung der Sachlage für Yeziden in der Türkei eingetreten. Eine Gruppenverfolgung liege nicht mehr vor. Außerdem sei der Widerruf erforderlich, weil wegen der Verurteilung des Klägers zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren der Ausschlussstatbestand des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG vorliege. Abschiebungsverbote bestünden nicht.

Der Bescheid wurde am 07.04.2006 zugestellt.

Dagegen hat der Kläger am 19.04.2006 Klage erhoben. Eine Gruppenverfolgung von Yeziden bestehe weiterhin. Außerdem läge ein Abschiebungsverbot wegen Erkrankungen des Klägers vor.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 05.04.2006 aufzuheben,

hilfsweise

festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Durch Beschluss vom 30.01.2008 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im Hinblick auf den Vortrag des Klägers und die Begründung des angefochtenen Bescheides vom 05.04.2006 wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Akten des Bundesamtes und der Ausländerbehörde Bremen verwiesen.

Die Türkei-Dokumentation des VG Bremen war Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit sie in dieser Entscheidung verwertet worden ist

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Widerruf der Asylenerkennung ist rechtmäßig. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG und auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Der Einzelrichter verweist gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die zutreffende Begründung im angefochtenen Bescheid des Bundesamtes vom 05.04.2006.

Der Vortrag im gerichtlichen Verfahren gibt Anlass zu folgenden ergänzenden Ausführungen.

Der Widerruf ist auf zwei selbständig tragende Gründe gestützt worden, die jeder für sich die Entscheidung des Bundesamtes rechtfertigen. Der Widerruf ist sowohl als Folge der allgemeinen Veränderung wegen der nicht mehr bestehenden Gruppenverfolgung von Yeziden als auch im Hinblick auf die Bestrafung des Klägers wegen eines Totschlagdeliktes begründet.

Die Voraussetzungen gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG für einen Widerruf der Asylenerkennung liegen vor.

Dass keine Gruppenverfolgung von Yeziden in der Türkei mehr gegeben ist, ist von der erkennenden Kammer im Anschluss an die Entscheidungen des OVG Münster (Urteil vom 14.02.2006 - 15 A 2119/02.A), des OVG Schleswig (Urteil vom 29.09.2005 - 1 LB 38/04) und das OVG Lüneburg (Urteil vom 17.07.2007 - 11 LB 332/03) in ständiger Rechtsprechung bestätigt worden (Urteil vom 14.09.2006 - 2 K 2819/05.A; Urteil vom 06.09.2007 - 2 K 2976/04.A; Urteil vom 26.11.2007 - 2 K 1413/04.A, Urteil vom 27.03.2008 - 2 K 1959/06.A)

Im Urteil vom 06.09.2007 (2 K 2976/04.A) hat die erkennende Kammer ausgeführt:

„Die Entwicklung der Lage in der Türkei nach dem Urteil des OVG Münster vom 14.02.2006 (15 A 2119/02.A) rechtfertigt keine andere Bewertung. Das Yezidische Forum Oldenburg listet zwar in einer Stellungnahme vom 04.07.2006 einige Yeziden betreffende Zwischenfälle auf, die sich aber nicht mehr in einer solchen Häufigkeit ereignen, dass jeder Yezide in der Türkei befürchten muss, selbst zum Opfer von Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Die vom Yezidischen Forum Oldenburg angeführten Vorkommnisse betrafen in der Regel Konflikte um Landbesitzrechte, so dass auch ein religiöser Verfolgungshintergrund nicht direkt erkennbar ist. So hätten Ende Februar 2006 Dorfschützer von den Yeziden in einem bestimmten Dorf umgerechnet 70.000 Euro gefordert. Die Yeziden hätten dieses abgelehnt, woraufhin es telefonische Drohungen und am 5. März 2006 zwei Explosionen von Sprengkörpern - vermutlich Landminen gegeben habe, die aus Fahrzeugen geworfen worden seien. Am 08.05.2006 habe es an der Trinkwasseranlage dieses Dorfes, aus der sich auch das Militär versorge, eine Schießerei gegeben. Bei einer Razzia in den Häusern habe das Militär anschließend eine Mine gefunden. Die Soldaten hätten die Auffassung vertreten, seit der Anwesenheit von Yeziden sei die PKK

wieder aktiv. Am 23. Mai 2006 hätten zwei Personen vom Landrat Siegel und Stempel des Dorfes einfordern sollen. Zielvorstellung sei ausschließlich die rechtliche Absicherung des Grundbesitzes gewesen. Am 6. Juni 2006 sei von diesen Personen aus Midyat berichtet worden, der Militärkommandant habe sie aufgefordert, auf ihrem Grundbesitz Flächen für den Bau neuer Häuser für die Dorfschützer zu bezeichnen. Von der Radarstation aus hätten Panzer in den Folgetagen Brandmunition verschossen, um die Steineichen abzubrennen. Es seien auch Häuser getroffen worden. Die Soldaten hätten die Wasseranlage des Dorfes abgestellt. Sie selber bezögen Wasser aus Tanklastwagen. Ob die Eintragung des Grundeigentums stattfinden werde, sei offen.

Berichte über Zwischenfälle in den Jahren vor 2006 lagen auch bereits dem OVG Münster bei dessen angeführter Entscheidung vor. Übergriffe gegen Yeziden und ihr Eigentum gab es der Stellungnahme des Yezidischen Forums zufolge nach gerichtlicher Einleitung von Verfahren auf Herausgabe von Grundstücken an Yeziden, bei der Einbringung der Ernte, bei dem Versuch, mit dem Wiederaufbau eines leer stehenden Yezidendorfes zu beginnen und im Rahmen von Schutzgelderpressung. Inwieweit die in der Stellungnahme des Yezidischen Forums Oldenburg vom 04.07.2006 angeführten, zum Teil auch schon länger zurückliegenden Ereignisse sich tatsächlich so abgespielt haben, kann die Kammer offenlassen. Denn selbst wenn die vom Yezidischen Forum Oldenburg im Einzelnen angeführten Vorkommnisse so wie berichtet stattgefunden haben sollten, fehlen diesen doch - anders als in früheren Jahren - das Moment größerer Häufigkeit. Es bleiben auch nach der Auflistung des Yezidischen Forums Oldenburg Einzelfälle. Für die Zeit seit Anfang 2006 hat das Yezidische Forum Oldenburg die vorstehend erwähnten Vorfälle geschildert, bei denen Yeziden - wenn die Darstellung zutreffend ist - offenbar eingeschüchtert werden sollten. Verletzungen und Misshandlungen von Yeziden in diesem Zusammenhang werden nicht berichtet.

Dass Übergriffe gegen Yeziden auch eine völlig anders gerichtete Zielrichtung haben konnten, zeigt der Bericht (Anhang zur Stellungnahme des Yezidischen Forums Oldenburg vom 04.07.2006) über das Zusammenschlagen eines älteren Yeziden in Viransehir im Jahr 2005 auf. Dieser soll nach der Stellungnahme eines Gemeindevorstehers deshalb geschlagen worden sein, weil sein in Deutschland als Gutachter tätiger Neffe einer muslimischen Familie nicht bescheinigt habe, yezidischer Religionszugehörigkeit zu sein. Vorfälle solcher Art sind dem Spektrum privater Auseinandersetzungen zuzurechnen, können aber nicht als Beleg für eine Gruppenverfolgung der Yeziden herhalten.

Schließlich hat das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 27.07.2006 ausdrücklich betont:

„Nach Angaben von Vertretern der Syriani und Yeziden sind in ihren Siedlungsgebieten im Südosten der Türkei seit mehreren Jahren keine religiös motivierten Übergriffe von Moslems gegen diese Religionsgruppen mehr bekannt geworden. Es bestehen aber noch Probleme bei der (Wieder-) Eintragung von Eigentumsrechten an Grundstücken ...“

Das Auswärtige Amt geht davon aus, dass im Südosten der Türkei noch ca. 2000 Ye-

ziden leben, während das Yezidische Forum Oldenburg in seiner Stellungnahme vom 04.07.2006 in einer Bestandsaufnahme 524 Yeziden erfasst und damit seine frühere Zahl von 363 bereits nach oben korrigiert hat. Diese Yeziden leben nach der Stellungnahme des Yezidischen Forums Oldenburg vom 04.07.2006 in sechs Kreisen in der Südosttürkei.

Wie viele Yeziden in den Großstädten der Türkei leben, ist weitgehend unbekannt.

Nach allem kann für Yeziden in der Türkei derzeit weder eine Gruppenverfolgung noch eine Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit (zu letzterem Begriff vgl. Renner, Komm. z. Ausländerrecht, 8. Auflage, zu Art. 16 a GG, Rdnr. 46 mit Rechtsprechungsnachweisen) festgestellt werden.

Dabei ist auch von Bedeutung, dass Yeziden schon in der Vergangenheit in der Türkei nicht von unmittelbarer staatlicher Kollektivverfolgung betroffen waren. Für die Annahme einer mittelbaren Gruppenverfolgung, die nicht vom Staat, sondern von nichtstaatlichen Personengruppen ausgeht, die vom Staat aber nicht effektiv unterbunden wird, werden im Allgemeinen pogromartige oder flächendeckende Ausmaße oder Massenausbreitungen verlangt (Renner, a. a. O., zu Art. 16 a GG, Rdnr. 47 mit Rechtsprechungsnachweisen). Diese liegen hier gegenwärtig nach allen Erkenntnissen nicht mehr vor und ihr Auftreten ist in absehbarer Zeit auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. ...

Hiervon ausgehend kann dahinstehen, ob der Klägerin im Fall ihrer Rückkehr in die Türkei eine asylerbliche Verletzung des religiösen Existenzminimums droht, weil das Fehlen ausreichender priesterlicher Betreuung durch einen Sheikh und einen Pir in den angestammten Siedlungsgebieten der Yeziden einen Eingriff in die als Rechtsgut nach dem Asylgrundrecht geschützte Religionsfreiheit bedeutet, was der Fall wäre, wenn dieser Eingriff ein solches Gewicht hätte, dass er in den elementaren Bereich eingreift, den der Einzelne unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde wie nach internationalem Standard zu seinem Leben- und Bestehenkönnen als sittliche Person benötigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.01.2004 - 1 C 9.03 - BVerwGE 120, 16 ff.).

Zu diesen gläubigen Yeziden gehört die Klägerin zur Überzeugung des Gerichts jedoch nicht.,

Ergänzend ist im Urteil vom 26.11.2007 (2 K 1413/04.A) ausgeführt worden:

„Im Übrigen hat das Auswärtige Amt in seinem letzten Lagebericht Türkei vom 25.10.2007 ausdrücklich bestätigt, dass die früher häufigen Übergriffe gegen Yeziden ersichtlich nicht mehr vorkommen. Seit Mai 2005 haben sich Yeziden in der Provinz Batman organisiert, um langfristig ihre Anerkennung als religiöse Minderheit zu erreichen. Einer ihrer selbst gesetzten Aufgaben ist es, Unterstützung für rückkehrwillige Yeziden aus Europa in diese Region zu leisten. Das Auswärtige Amt ist der Auffassung, dass sich die Zahl von etwa 2.000 Yeziden im Südosten der Türkei inzwischen aufgrund Zuzugs von Rückkehrern erhöht haben dürfte. Auch hätten in den letzten Jahren 7.000

Yeziden in der Türkei Immobilien erworben oder bereits vorhandene restauriert (AA, Lagebericht Türkei vom 25.10.2007). Auch wenn es immer noch Probleme bei der Eintragung von Eigentumsrechten an Grundstücken gibt, hat sich insgesamt die Situation in der Türkei für Yeziden in einer Weise beruhigt, dass weiterhin von keiner Gruppenverfolgung mehr ausgegangen werden kann.“

An dieser Rechtsprechung hält der Einzelrichter fest. Auch die Stellungnahme des Yezidischen Forums Oldenburg an den Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 18.12.2007 veranlasst keine andere Bewertung. Darin wird das Urteil des OVG Lüneburg vom 17.07.2007 (11 LB 332/03) kritisiert, aber keineswegs aufgezeigt, dass es noch zu pogromartigen Verfolgungsmaßnahmen oder massenhaften Übergriffen von vergleichbarem Gewicht gegen die in der Türkei lebenden Yeziden kommt, die die Annahme einer fortbestehenden Gruppenverfolgung begründet erscheinen ließen. Auch das Yezidische Forum Oldenburg geht nur auf bestimmte Fälle gewaltsamer Streitigkeiten ein, für die wohl meist Landbesitzkonflikte die Ursache waren. Im Übrigen besteht die hier zumutbare Möglichkeit zur Aufenthaltsnahme in einer der türkischen Großstädte, für die vergleichbare Auseinandersetzungen nicht berichtet werden.

Das Bundesamt hat den Widerruf zu Recht auch darauf gestützt, dass nachträglich individuelle Umstände eingetreten sind, die zu einer Versagung von Asyl und Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG hätten führen müssen. Denn im Falle des Klägers liegt der Ausschlussstatbestand des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG vor. Dieser führt nicht nur zum Wegfall des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG, sondern auch gemäß § 30 Abs. 4 AsylVfG zur Asylablehnung als offensichtlich unbegründet.

Nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG findet ein Ausschluss von Asyl und Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG statt, wenn eine Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.

Der Kläger ist mit Urteil des Landgerichts Bremen vom 20.02.2003 (25 Ks 210 Js 37010/99) wegen Totschlags in zwei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren rechtskräftig verurteilt worden. Dabei handelte es sich um ein Verbrechen (§§ 12 Abs. 1, 212 Abs. 1 StGB). Der Kläger bedeutet eine Gefahr für die Allgemeinheit, weil ein Wiederholungsrisiko bei ihm besteht, und er ist zugleich aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen.

Die seinerzeitige Straftat erfolgte auf Veranlassung der für Bremen zuständigen PKK-Führung. Der Kläger beteiligte sich an einer von dieser angeordneten Tötungsaktion gegen S A und A D („Bunker-Mord“).

A D hatte gegen den Willen ihres Vaters das PKK-Mitglied S A geheiratet und war mit diesem zusammengezogen. S A hatte an dem bewaffneten Kampf der PKK in der Türkei teilgenommen und

war bei einem Schusswechsel schwer verletzt worden. Folge der Verletzung war eine Querschnittslähmung, die ihn praktisch an den Rollstuhl fesselte. S A war für die Sympathisanten der PKK ein Kriegsheld. Auf kurdischen Veranstaltungen hatte er A D kennengelernt. Der Vater lehnte die Verbindung seiner Tochter A D mit S A kategorisch ab, weil ihn die körperliche Behinderung des Mannes störte und er außerdem der Auffassung war, dass S A als PKK-Mitglied nicht heiraten dürfe. Diese Auffassung wurde von der regionalen PKK-Leitung geteilt. Von ihr wurde mit Vehemenz versucht, die Beziehung von A D und S A wieder auseinanderzubringen. Nachdem dieses nicht gelang, wurde schließlich durch den Gebietsleiter der PKK A K, genannt „S“, die Tötung von A D und S A befohlen, die dann am 24.08.1999 durch den Kläger und zwei weitere PKK-Angehörige ausgeführt wurde (vgl. VG Bremen, Urt. v. 14.03.2002 - 2 K 22304/96.A; Urteil vom 19.05.2006 - 2 K 2650/04.A). Dabei hatte der Kläger die beiden Opfer kaum gekannt. Sie hatten ihm keinerlei Anlass zu seiner Beteiligung an der Tötung gegeben. Besonders schockierend war der Umstand, dass sich der Kläger auch nicht durch die schwere körperliche Behinderung S A von der Mitwirkung an dessen Tötung abhalten ließ und er den nach Schlägen mit einem Radmutter Schlüssel schwer verletzten, am Boden liegenden S A noch mit dem PKW überfuhr.

Der Umstand, dass der Kläger sich von der regionalen PKK-Führung in eine brutale Tötungsaktion gegen kurdische Landsleute einbinden ließ, zeigt seine bedingungslose Treue zu dieser Organisation auf, die nach wie vor auf der Liste der terroristischen Organisationen der Europäischen Union steht (Beschluss des Rates der EU vom 12.12.2002 zur Durchführung von Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus) und sowohl in der Türkei als auch in Deutschland verboten ist.

Die PKK und von ihr beeinflusste Organisationen wenden Gewalt an, wenn es der Führung opportun erscheint. Eine bedingungslose Absage hinsichtlich gewaltsamer Aktionen gibt es nicht (VG Bremen, Urteil vom 19.05.2006 - 2 K 2650/04.A).

Der Einzelrichter ist nicht davon überzeugt, dass die Einbindung des Klägers in PKK-Strukturen und seine Bereitschaft, im Auftrag der PKK Gewaltaktionen durchzuführen, entfallen sind. Denn seine Angaben im Strafverfahren zeigen deutlich auf, dass er Anordnungen der PKK-Führungsebene akzeptierte und ausführte, auch wenn er Sinn und Grund solcher Anordnungen nicht verstand. Signifikant ist seine Einlassung im Strafverfahren, dass man die Oberen nichts fragen dürfe, sie schon gar nicht zur Rede stellen dürfe, die Oberen hätten immer höhere Gründe, sie hätten das Recht, über das Schicksal der Unteren zu bestimmen. Wer so denkt und sich in eine selbst gewählte Abhängigkeit zu PKK-Führern begeben hat, ist gefährlich im Sinne des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG. Solange der Kläger sich nicht innerlich von der PKK vollständig abgewendet und dieses durch einen äußeren Bruch dokumentiert hat, ist davon auszugehen, dass er sich auch künftig von der PKK für Gewaltaktionen instrumentalisieren lässt. Eine Abkehr von der PKK ist aber weder vorgetragen noch ersichtlich.

Der Umstand, dass der Widerruf entgegen § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht unverzüglich erfolgt ist, führt nicht zur Rechtswidrigkeit des Widerrufsbescheides.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang entschieden (Beschluss vom 27.06.1997 - 9 B 280/97 in NVwZ-RR 1997, 741):

„Voraussetzung für die Aufhebung des Widerrufsbescheides ist, daß der Ausländer durch einen dem Widerrufsbescheid anhaftenden Rechtsfehler in seinen Rechten verletzt ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 VwGO). Ein als asylberechtigt Anerkannter wird aber nicht dadurch in seinen Rechten verletzt, dass das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) einen - ansonsten berechtigten - Widerruf der Asyl-erkennung nicht unverzüglich ausspricht. Denn die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf ist dem Bundesamt nicht im Interesse des einzelnen Ausländers als Adressaten des Widerrufsbescheides, sondern ausschließlich im öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung der ihm nicht (mehr) zustehenden Rechtsposition des anerkannten Asylberechtigten auferlegt. Angesichts der gesetzlichen Verpflichtung der Behörde zum Widerruf soll die bei fehlender Verfolgungsgefahr nicht länger gerechtfertigte (vgl. dazu BVerwG, Buchholz 402.25 § 16 AsylVfG Nr. 1; BVerwG, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 1) Asylberechtigung im Interesse der alsbaldigen Entlastung der Bundesrepublik Deutschland als Aufnahmestaat unverzüglich beseitigt werden.“

Dem ist zu folgen.

Die Jahresfrist des § 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG für den Widerruf ist nicht einschlägig (VG Bremen, Urteil vom 20.01.2004 -2 K 920/03.A; Urteil vom 19.05.2006 - 2 K 2650/04.A). § 73 AsylVfG enthält Sonderregelungen für den Widerruf, die im Umfang ihres Regelungsbereichs die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften verdrängen (OVG Koblenz, Beschluss vom 20.01.2000 - 6 A 12169/99.OVG in InfAuslR 2000, 468; Marx, Komm. zum AsylVfG, 5. Aufl., zu § 73, Rdnr. 4; Renner, Komm. zum AuslR, 8. Aufl., zu § 73 AsylVfG, Rdnr. 3).

Die Voraussetzungen für ein Absehen vom Widerruf nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG liegen nicht vor. Der Kläger kann sich nicht auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen, um die Rückkehr in die Türkei abzulehnen. Der Kläger war vom Bundesamt aufgrund gerichtlicher Verpflichtung nicht aufgrund individueller Vorverfolgung, sondern wegen Gruppenverfolgung als Asylberechtigter anerkannt worden. Dass der Kläger im Jahr 1985 die Türkei nicht verfolgungsbedingt verlassen hat, zeigt schon der Umstand auf, dass er im Besitz eines türkischen Passes aus der Türkei ausgereist war.

§ 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG steht dem Widerruf ebenfalls nicht entgegen. Die Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen erfolgte innerhalb der hier maßgebenden Frist des § 73 Abs. 7 AsylVfG. Im Übrigen hat gemäß § 73 Abs. 2a Satz 4 AsylVfG die Nichteinhaltung der Frist nach § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG ohnehin keine Konsequenzen, wenn der Widerruf - wie hier - auch deshalb erfolgt, weil die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AuslG kann nicht aus Art. 10 Abs. 1 b) Qualifikationsrichtlinie hergeleitet werden. Dazu ist im Urteil des erkennenden Richters vom 26.11.2007 (2 K 1413/04.A) ausgeführt worden:

„Schließlich können sich die Kläger auch nicht auf eine asyl- oder flüchtlingsrechtlich relevante Einschränkung der Religionsfreiheit berufen. Zwar schützt Art. 10 Abs. 1 b) Qualifikationsrichtlinie i. V. m. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG die Teilnahme an religiösen Riten auch im öffentlichen Bereich. Daraus können die Kläger aber nichts für sich herleiten. Denn unabhängig von der rechtlichen Frage, welche Intensität Einschränkungen oder Untersagungen bei der öffentlichen Religionsausübung haben müssen, um schutz-begründende Verfolgungshandlungen darstellen zu können, zeichnet sich die yezidische Religion gerade dadurch aus, dass sie nicht in den öffentlichen Raum hineinwirkt. Sie wird im privaten Bereich praktiziert. Die Glaubensvorstellungen der Yeziden erlauben ihnen sogar die Praxis der ‚Taqiyeh‘, nach der sie sich nach außen als Anhänger einer anderen Religion ausgeben dürfen, wenn sie nur innerhalb ihrer Gemeinschaft an den yezidischen religiösen Traditionen festhalten (Bundesamt - Informationszentrum Asyl und Migration Türkei - Online-Loseblattwerk - 3.4 Religion vom Mai 2003). Die im nachge-reichten Schriftsatz der Kläger vom 20.11.2007 hierzu vorgetragene Auffassung, es bestehe mittlerweile in der yezidischen Gemeinschaft im Ausland ein öffentlicher Bereich der Religionsausübung, führt nicht weiter. Die Kläger verweisen hier auf yezidische Zentren und Vereine sowie auf yezidische Zeitungen, Zeitschriften und Internetseiten. Von der Existenz dieser Einrichtungen kann ausgegangen werden. Daraus folgt aber nicht, dass sie jetzt notwendigerweise Bestandteil des religiösen Lebens der Yeziden sind. Dieses hat sich im Kern nicht geändert. Die Zentren und Zeitschriften sollen gerade die überkom-menen religiösen Traditionen der Yeziden bewahren und vermitteln. Im Übrigen haben Yeziden auch in der Türkei die Zugangsmöglichkeit zu Internetseiten mit kulturellen und religiösen Foren der yezidischen Gemeinschaft. Schließlich spielt die Frage der öf-fentlichen Religionsausübung bei den Klägern ohnehin keine relevante Rolle, weil es sich bei ihnen - wie ausgeführt - um keine religiös geprägten Yeziden handelt.“

Auch für den Kläger ist nicht feststellbar, dass er zu den religiös geprägten Yeziden gehört. Dage-gen spricht schon seine Einbindung in die PKK-Strukturen. Die PKK war nach ihrer Gründung zunächst streng marxistisch-leninistisch ausgerichtet, um dann später stärker auf einen kurdisch-na-tionalistischen Kurs einzuschwenken. Für religiöse Menschen konnte die PKK keine Heimstatt sein. Die PKK war für Yeziden vielmehr deswegen attraktiv, weil sie religiös indifferent war, Muslims und Yeziden dort als gleichberechtigt behandelt wurden und auch Yeziden in Führungspositionen auf-steigen konnten. Für Yeziden mit einem religiös spirituellen Hintergrund kam eine Einbindung in die PKK vor diesem Hintergrund aber nicht in Betracht.

Auf spezifisch religiöse Gründe hinsichtlich seiner Person hatte sich der Kläger bei seiner damaligen Asylanhörung am 11.02.1996 auch nicht berufen. Er berichtete zwar von Streitigkeiten zwischen Moslems und Yeziden, die aber wirtschaftliche

Gründe

gehabt hätten. Er wollte u. a. anerkannt werden, damit er herumreisen dürfe. Dass er wegen Ein-schränkungen in der yezidischen Religionsausübung die Türkei verlassen habe, hat der Kläger bei

seiner Anhörung im damaligen Asylverfahren selber nicht vorgetragen.

Zur Frage der yezidischen Religionsausübung in der Türkei hat der Einzelrichter im Übrigen im Urteil vom 27.03.2008 (2 K 1959/06.A) ausgeführt:

„Sie (die Kläger) haben ihre Religion geradezu exemplarisch ausschließlich im privaten Bereich praktiziert, soweit sie sich überhaupt an yezidische Glaubensvorstellungen gebunden fühlten. Diese private Ausübung der yezidischen Religion ist für sie auch bei einem Aufenthalt in der Türkei möglich. Eine öffentliche Bekundung ihrer Religion hat für die Kläger nie eine Rolle gespielt. Deswegen können sie auch dann nicht beschwert sein, wenn unterstellt wird, dass für Yeziden eine öffentliche Religionsausübung in der Türkei nicht ohne weiteres möglich ist.

Im Übrigen lässt sich unmittelbar aus Art. 10 Abs. 1 b) Qualifikationsrichtlinie ohnehin keine für die Kläger günstigere Rechtslage herleiten. In ihm wird der Begriff der Religion definiert und festgestellt, dass dieser auch die Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen erfasst. Diese Definition ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie bei der Prüfung der Verfolgungsgründe zu berücksichtigen. Daraus folgt aber nicht, dass bereits jede Einschränkung oder Untersagung der in den Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 b) Qualifikationsrichtlinie fallenden Tätigkeiten eine schutzbegründende Verfolgung darstellt. Die Frage, was als Verfolgung im Sinne der Qualifikationsrichtlinie anzusehen ist, beantwortet sich nach Art. 9 Qualifikationsrichtlinie. Nach Art. 9 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie gelten als Verfolgung Handlungen, die so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen mit vergleichbar gravierender Wirkung bestehen. Nach Art. 9 Abs. 3 Qualifikationsrichtlinie muss eine Verknüpfung zwischen den in Art. 10 genannten Gründen und den in Art. 9 Abs. 1 als Verfolgung eingestuften Handlungen bestehen. Daraus folgt zwingend, dass der Eingriff in den Schutzbereich der religiösen Betätigung nur dann eine Verfolgungshandlung darstellt, wenn er gravierend im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie ist. Dementsprechend bestimmt § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG, dass unter anderem Art. 9 und Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie für die Feststellung ergänzend anzuwenden sind, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt. Ob Yeziden in der Türkei Einschränkungen unterworfen sind, weil sie nicht in vergleichbarer Weise wie Muslime öffentlich ihre Religion praktizieren können, ist daher nicht maßgebend. Angesichts des Umstandes, dass die yezidische Religion nahezu ausschließlich im privaten Umfeld ausgeübt wird und nach ihrem eigenen Selbstverständnis nicht notwendigerweise Öffentlichkeit braucht - auch wenn diese nicht ausgeschlossen ist - , sind Restriktionen wie etwa das Unterbinden der Umzüge durch die Qawwals nicht von verfolgungsrelevanter Eingriffsintensität. Für die Kläger kommt hinzu, dass sie - wie ausgeführt - in ihrer Religionsausübung dadurch ohnehin nicht betroffen sind.“

Das gilt auch im Falle des Klägers.

Vor diesem Hintergrund kann es dahinstehen, ob gegenüber einem Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG neben dem Ausschlussgrund des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG hier auch noch § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG greifen würde, wie das Bundesamt angenommen hat.

Zielstaatsbezogene, konkrete Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG liegen nicht vor.

Der Kläger ist wegen einer Straftat in Deutschland abgeurteilt worden. Dass er deswegen noch einmal in der Türkei vor Gericht gestellt wird und ihm deswegen die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe droht, ist unwahrscheinlich. Auch besteht keine konkrete Gefahr für den Kläger, in der Türkei der Folter oder einer anderen Behandlung im Sinne des § 60 Abs. 2 AufenthG unterworfen zu werden. Solche Gefahren sind denkbar bei einem Ermittlungsverfahren gegen einen PKK-Unterstützer. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, dass ein solches Verfahren in der Türkei gegen den Kläger vorliegt. Das hat der Kläger auch selber nicht vorgetragen. Wird aber gegen den Kläger nicht ermittelt, ist eine konkrete Foltergefahr durch Ermittlungsbehörden oder Sicherheitskräfte in der Türkei von vornherein nicht zu bejahen. Schließlich ist in Rechnung zu stellen, dass sich das von dem Kläger begangene Verbrechen gegen einen PKK-Aktivisten und seine Frau richtete. Der türkische Staat und seine Einrichtungen waren nicht betroffen. Von daher ist ein besonderes Interesse der türkischen Sicherheitskräfte an dem Kläger nicht plausibel, zumal der Kläger innerhalb der PKK-Strukturen lediglich Befehlsempfänger auf niedriger Stufe, aber keine Führungsfigur gewesen ist. An Tatsachen festzumachende konkrete Gefahren im Hinblick auf die Vorschriften des § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG bestehen jedenfalls nicht.

Schließlich besteht auch kein Abschiebungsverbot aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Sowohl der beim Kläger vorliegende Diabetes mellitus als auch andere Krankheiten des Klägers sind in der Türkei behandelbar.

Im Urteil des VG Bremen vom 15.11.2007 (2 K 1241/04.A) ist hierzu ausgeführt worden:

„Eine Erheblichkeit krankheitsbedingter Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegt nur vor, wenn sich der Gesundheitszustand eines Ausländers wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Diese Gefahr wäre konkret, wenn der Ausländer alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat in diese Lage geriete, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten zur Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (so ausdrücklich BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58/96 in BVerwGE 105, 383).

Dabei ist zu beachten, dass eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht schon bei jeder befürchteten ungünstigen Entwicklung einer Krankheit anzunehmen ist, sondern nur bei außergewöhnlich schweren körperlichen und/oder existenzbedrohenden Zuständen, kurz existenziellen Gesundheitsgefahren (OVG Münster, Beschluss v. 16.12.2004 - 13 A 4512/03.A).

Es kann daher nicht darauf abgestellt werden, dass die medizinische Betreuung der Kläger in Deutschland eventuell besser sein könnte als in der Türkei (VG Bremen, Urteil vom 28.06.2007 - 2 K 1822/04.A).

Der Kläger zu 1. leidet an einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus und an einer Augenkrankheit (u. a. primäres Weitwinkelglaukom). . . .

Sämtliche Erkrankungen der Kläger können adäquat auch in der Türkei behandelt werden.

Das Auswärtige Amt konstatiert in seinem Lagebericht Türkei vom 25.10.2007, dass sich das türkische Gesundheitssystem laufend verbessert. Neben dem staatlichen Gesundheitssystem, das eine medizinische Grundversorgung garantiert, gibt es mehr und mehr leistungsfähige private Gesundheitseinrichtungen, die in jeglicher Hinsicht EU-Standard entsprechen. Die Ausstattung in öffentlichen Krankenhäusern entspricht dem nicht immer. Das gilt vor allem für Krankenhäuser in ländlichen Regionen. In diesen Fällen besteht aber die Möglichkeit, Patienten in Behandlungszentren der nächstgelegenen größeren Städte zu überweisen. . . .

Soweit der Kläger zu 1. keine Behandlungsmöglichkeit für seine Diabetes-Krankheit sieht und sich hierzu auf ein Urteil des VG Düsseldorf vom 22.01.2007 (20 K 4337/03.A) beruft, ist ihm nicht zu folgen. In diesem Urteil wird ebenfalls konstatiert, dass die medizinische Grundversorgung in der Türkei durch das öffentliche Gesundheitssystem und den sich ausweitenden Gesundheitssektor - wenn auch nicht auf hohem Niveau - grundsätzlich sichergestellt sei. Auch die Behandlung von Diabetes sei in der Türkei möglich. Gerade in den Großstädten gebe es entsprechende Fachärzte, Fachkliniken und Gesundheitszentren, in denen Diabetes fachgerecht behandelt werden könne. Auch seien die erforderlichen Medikamente überall in der Türkei erhältlich. Der Einzelrichter teilt diese Auffassung. In dem vom VG Düsseldorf entschiedenen Fall war eine erhebliche Gesundheitsgefahr gleichwohl angenommen worden, weil die dortige Klägerin aufgrund der besonderen Ausprägung ihrer Erkrankung jederzeit mit erheblichen, nicht vorhersehbaren schwankenden Blutzuckerwerten zu rechnen hatte, sodass eine größere Kontrolldichte und häufigere Blutzuckermessungen erforderlich waren und jederzeit Zugang zu einer schnellen notfallmäßigen Hilfe gewährleistet sein musste. Zusätzlich wirkte sich hier eine Asthmaerkrankung der Betroffenen aus, die eine Behandlung des Diabetes erschwerte. Zusammen mit weiteren Faktoren lag hier eine außergewöhnliche individuelle Situation vor, die ausnahmsweise zur Annahme einer konkreten Gefahr für Leib und Leben der dortigen Klägerin führte.

So liegt es aber im Falle des Klägers zu 1. nicht. . . .

Sämtliche erforderliche Medikamente können auch in der Türkei besorgt werden, die dort im Übrigen erheblich preiswerter als in Deutschland sind. . . .

Im Übrigen gibt es für Mittellose in der Türkei das System der ‚Grünen Karte‘.

Das Auswärtige Amt führt im Lagebericht vom 25.10.2007 zur Türkei hierzu aus:

„Bedürftige haben das Recht, sich von der Gesundheitsverwaltung eine ‚Grüne Karte‘ (Yesil Kart) ausstellen zu lassen, die zu kostenloser medizinischer Versorgung im staatlichen Gesundheitssystem berechtigt. Die Voraussetzungen, unter denen mittellose Personen in der Türkei die Grüne Karte erhalten,

ergeben sich aus dem Gesetz Nr. 3816 vom 18.06.1992 und aus dem Änderungsgesetz Nr. 5222 vom 14.07.2004. ...

Eine ‚Grüne Karte‘ kann nur in der Türkei beantragt werden. Die Mittellosigkeit des Antragstellers wird seit dem 06.12.2006 unter Beteiligung verschiedener Behörden von Amts wegen festgestellt. Die zuständige Kommission des Landratsamtes entscheidet über die Anträge, wobei sich die Bearbeitungszeiten erheblich verkürzt haben. Inhaber der ‚Grünen Karte‘ haben grundsätzlich Zugang zu allen Formen der medizinischen Versorgung. Mittlerweile können Yesil-Kart-Empfänger Medikamente in allen Apotheken beziehen. In der Übergangszeit zwischen Beantragung und Ausstellung der ‚Grünen Karte‘ werden bei einer Notfallerkkrankung sämtliche stationären Behandlungskosten und alle weiteren damit zusammenhängenden Ausgaben übernommen. Stationäre Behandlung von Inhabern der ‚Grünen Karte‘ umfasst sowohl Behandlungskosten als auch sämtliche Ausgaben übernommen. Stationäre Behandlung von Inhabern der ‚Grünen Karte‘ umfasst die Behandlungskosten sowie Medikamentenkosten in Höhe von 80 %. Für Leistungen, die nicht über die ‚Grüne Karte‘ abgedeckt sind, stehen ergänzend Mittel aus dem jeweils örtlichen Solidaritätsfonds zur Verfügung (Sosyal Yardim ve Dayanisma Fonu).‘

Selbst wenn die im Falle der Kläger zu 1. und 2. erforderlichen Kosten für ihre Behandlung nicht von der Familie übernommen werden könnten und auch nicht von der Yesil Kart oder gegebenenfalls vom örtlichen Solidaritätsfonds gedeckt wären und dadurch in absehbarer Zeit eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Kläger eintreten würde - wofür allerdings nach der derzeitigen Sachlage keine überzeugenden Anhaltspunkte bestehen - liegt kein Fall des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Denn eine Gesundheitsverschlechterung wäre dann bei an sich möglicher medizinischer Versorgung in der Türkei eine Konsequenz der unzureichenden Leistungsfähigkeit des türkischen Gesundheits- und Sozialsystems (VG Bremen, Urt. v. 28.06.2007 - 2 K 1822/04.A). Dass die Kläger aus politisch motivierten Gründen von Leistungen des Gesundheits- und Sozialsystems ausgeschlossen werden könnten, ist nicht anzunehmen.

Zur Frage der Anwendbarkeit des damaligen § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, der dem jetzigen § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entspricht, bei allgemein unzureichender Leistungsfähigkeit des medizinischen Versorgungssystems im Heimatstaat hat der VGH München im Beschluss vom 10.10.2000 (25 B 99.32077) Folgendes ausgeführt:

‚Die Berücksichtigung von Gesundheitsgefahren, die sich aus der mangelnden Finanzierbarkeit medizinischer Versorgung ergeben können, scheidet im Übrigen auch an § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG. Nach dieser Vorschrift werden im Heimatland bestehende Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, nur bei einer entsprechenden politischen Leitentscheidung der obersten Landesbehörden gemäß § 54 AuslG berücksichtigt. Um eine allgemeine Gefahr in

diesem Sinne handelt es sich im Fall des Klägers, auch wenn man mögliche Fallgruppen der psychisch Kranken oder an paranoider Psychose Leidenden zahlenmäßig für zu gering ansähe, um eine Bevölkerungsgruppe im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG bilden zu können. Auch die Kranken, die ohne Einkommen und finanzielle Unterstützung durch die Familie keine hinreichende medizinische Versorgung erlangen können, bilden nämlich eine Bevölkerungsgruppe (vgl. ebenso OVG Saarl vom 23.08.1999 Az. 3 R 28/99). Erwerbsunfähigkeit, fehlender Versicherungsschutz und finanzielle Unterstützungsbedürftigkeit im Krankheitsfall können aber nach den oben zitierten allgemeinen Verhältnissen in ... ohne weiteres als häufige Erscheinung angenommen werden. Die damit für die Kranken verbundenen Schwierigkeiten lassen nur die Annahme einer allgemeinen Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG zu. Ursache dieser schwierigen Lebensbedingungen ist die wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung insgesamt, die sich typischerweise in einem unterentwickelten medizinischen Versorgungssystem auswirkt. Derartige Gefahren fallen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unter § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG (vgl. BVerwGE 108, 77), schließen also grundsätzlich Ansprüche nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG aus. Nur dann, wenn dem einzelnen Ausländer kein Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 1 bis 6 Satz 1 AuslG zusteht, er aber gleichwohl nicht abgeschoben werden darf, weil die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG wegen einer extremen Gefahrenlage die Gewährung von Abschiebungsschutz unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach § 53 Abs. 6 Satz 2, § 54 AuslG gebieten, ist § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG verfassungskonform dahin auszulegen, dass eine Entscheidung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht ausgeschlossen ist. Das ist der Fall, wenn die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, keinen generellen Abschiebungsstopp nach § 54 AuslG verfügen (BVerwGE 99, 324).‘

Dem folgt der erkennende Einzelrichter mit dem Hinweis, dass an die Stelle des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG nunmehr § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG und an die Stelle von § 54 AuslG jetzt § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG getreten ist. Eine extreme Gefahrenlage liegt im Falle der Kläger zu 1. und 2. nicht vor.“

Für den Kläger gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO.